

Dabei ist es völlig richtig, daß nicht nur allgemein, sondern ganz besonders auch bei der Beurteilung alter Ehen, die jahrzehntlang ohne wesentliche Störungen Bestand gehabt haben, besonders strenge Maßstäbe angelegt werden müssen, weil, wie in der genannten Richtlinie ebenfalls ausgeführt wird, „davon auszugehen ist, daß die Beziehungen zwischen den Ehegatten durch die lange Dauer der Ehe so fest geworden sind, daß Gründe, die eine Scheidung rechtfertigen könnten, ein sehr schweres Gewicht haben müssen“. Aber auch in diesen Fällen kommt es im Ergebnis auf die Feststellung an, ob die Ehe, um deren Scheidung es sich handelt, in ihrem Wesen als **Lebensgemeinschaft** endgültig zerstört ist und damit ihren Sinn für die Parteien und die Gesellschaft — Rücksichten auf die in solchen Fällen ja meist volljährigen Kinder werden nur selten in Betracht zu ziehen sein — verloren hat.

Behält das Gericht diese Grundsätze fest im Auge, so zeigt sich sofort, wie falsch und irreführend die Auffassung des Bezirksgerichts ist, wenn es die subjektive Einstellung des verklagten Ehepartners zur Frage des Fortbestands der Ehe in den Vordergrund seiner Erwägungen stellt. Sie müßte nämlich dazu führen* daß auch bei festgestellter völliger Zerstörung der ehelichen Beziehungen und nachgewiesener Sinnlosigkeit die Scheidung nicht ausgesprochen werden dürfte, wenn der klagende Ehegatte allein oder doch überwiegend die Ursachen für den Zerfall der Ehe gesetzt hat und der andere Partner erklärt, dennoch an der Ehe festhalten zu wollen.

Eine solche Auffassung übersieht, daß nur eine in ihren Grundlagen gesunde Ehe die ihr obliegenden persönlichen und gesellschaftlichen Aufgaben — Freude an der Familie, Förderung der Arbeitsfreude und des Strebens nach persönlicher Entwicklung — zu erfüllen vermag.

In Verkenntung dieser Rechtslage hat es das Bezirksgericht verabsäumt festzustellen, ob nicht dennoch durch die damals fast vierjährige Trennung und das Zusammenleben des Klägers mit einer anderen Frau, die ihm noch dazu inzwischen ein Kind geboren hat, so ernsthafte Gründe gegeben sind, daß die Ehe der Parteien sinnlos geworden ist und deshalb geschieden werden müßte. Auch insoweit ist auf die genannte Richtlinie des Obersten Gerichts zu verweisen, die besagt, „daß ausnahmsweise die Scheidung einer alten Ehe gerechtfertigt sein kann, wenn die aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr der elterlichen Sorge bedürfen und wenn in einem dieser Fälle der klagende Ehegatte jahrelang mit einem anderen wie mit einem Ehegatten zusammengelebt hat und Nachkommenschaft aus dieser Verbindung vorhanden ist“.

Abgesehen davon, daß bei der bestehenden räumlichen Trennung der Parteien erfahrungsgemäß kaum noch mit der Möglichkeit gerechnet werden kann, daß diese sich in ehelicher Gemeinschaft wieder zusammenfinden, hätte das Bezirksgericht den Kläger und die Frau, mit der er angeblich zusammenlebt, auch darüber hören müssen, wie sie zueinander stehen, ob sie in den vergangenen Jahren wie Mann und Frau zusammengelebt haben, ob und welche gemeinsamen Interessen sie haben und ob sie ernstlich entschlossen sind, nach einer eventuellen Scheidung zu heiraten, wie die Einstellung des Klägers zu dem vorhandenen Kinde ist usw. Nur durch eine solche Beweisaufnahme hätte eine richtige Feststellung, ob ernsthafte Gründe für die Ehescheidung vorliegen oder nicht, getroffen werden können. In diesem Zusammenhänge aber hätte es schließlich auch der Erörterung und nötigenfalls der Klärung durch Beweisaufnahme bedurft, ob etwa die Folgen der Scheidung für die Verklagte mit einer ihr nicht zumutbaren Härte verbunden wären. Auch dieser Frage, die gerade bei älteren Ehen von großer Bedeutung werden kann, hätte das Gericht im Fall der Parteien in gründlicher Untersuchung nachgehen müssen, dies um so mehr, als die Verklagte verschiedentlich behauptet und unter Beweis gestellt hatte, daß sie sich ein Herzleiden zugezogen habe, das ihre Erwerbsfähigkeit erheblich vermindere und das ursächlich auf das treu- und rücksichtslose Verhalten des Klägers ihr gegenüber zurückzuführen sei. Dieser Umstand könnte, wenn er zu erweisen wäre, erhebliche Bedeutung für den vom Gericht — wiederum auf Grund sorgfältiger Untersuchung

— anzustellenden Vergleich haben, ob und wie sich die gesamten Lebensverhältnisse der Verklagten seit der Trennung der Parteien entwickelt haben und voraussichtlich weiter entwickeln werden, wenn es zur Scheidung der Ehe der Parteien kommen sollte. Nur aus dem Ergebnis einer solchen vergleichenden Untersuchung wird sich beurteilen lassen, ob es der Verklagten zuzumuten wäre, nach der Scheidung der Ehe in Verhältnissen zu leben, die sich wesentlich und nachteilig von denen unterscheiden würden, auf die die Verklagte bei bestehender Ehe billigerweise Anspruch zu erheben berechtigt war. Auch in dieser Beziehung enthält bereits die frühere Rechtsprechung des Obersten Gerichts (vgl. z. B. NJ—Rechtsprechungsbeilage 1957 Nr. 2 S. 20), besonders aber auch die vom Plenum erlassene Richtlinie Nr. 9 in Ziff. 4. ihrer Begründung ausführliche und grundsätzliche Darlegungen insbesondere über die Tatsachen, die für die Beurteilung der unzumutbaren Härte maßgeblich sind und eventuell entscheidend sein können.

Die Richtlinie besagt allerdings in ihrem Tenor zu 4. b) auch, daß die notwendige Prüfung der unzumutbaren Härte nicht dazu führen darf, allein wegen der Unterhaltsbedürftigkeit, Erwerbsbeschränkung oder wegen Fehlens einer Altersrente die Aufrechterhaltung der Ehe zu rechtfertigen. Andererseits aber setzt die Feststellung, ob eine unzumutbare Härte vorliegt, auch die moralische Bewertung der Ursachen der edngetretenen Störung der Ehe voraus.

§§ 9, 10 EheVO.

Zur Frage der formellen und materiellen Voraussetzungen für die Änderung einer vom Gericht getroffenen Entscheidung über das Sorgerecht.

OG, Urt. vom 10. September 1957 — 1 Zz 148/57.

Die Ehe der Parteien ist — durch Urteil des Kreisgerichts M. vom 15. März 1957 rechtskräftig geschieden worden. Das Sorgerecht für die beiden ehelichen Kinder der Parteien wurde der Klägerin übertragen, obwohl der Rat des Kreises in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 1957 erklärt hatte, — daß das Wohl der Kinder die Übertragung des Sorgerechts für den Sohn J. auf — die Mutter und für die Tochter Ch. auf den Vater erfordere. Das Kreisgericht hat seine davon abweichende Entscheidung damit begründet, daß eine Trennung der zusammen aufgewachsenen Geschwister nicht ratsam sei. Außerdem müsse berücksichtigt werden, daß — der Vater ein Verhältnis zu einer Frau unterhalte, die er zu heiraten beabsichtige und die nur etwa sieben Jahre älter als — die Tochter Ch. sei. Auch dieser Umstand würde sich imungünstig auf die Erziehung des Kindes auswirken.

Am 5. April 1957, also 20 Tage nach der Verkündung des Urteils, änderte der Rat des Kreises gemäß § 10 EheVO die Entscheidung des Kreisgerichts ab und übertrug das Sorgerecht für die Tochter Ch. dem Vater.

Dieser Regelung stimmte das Kreisgericht mit dem am 5. April 1957 außerhalb einer mündlichen Verhandlung allein vom Richter ohne Zuziehung der Schöllen gefaßten unbegründeten Beschluß zu.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, der Erfolg hatte.

Aus den **G r ü n d e n** :

Wie in § 9 Abs. 2 EheVO bestimmt, soll mit der Entscheidung über das Sorgerecht für Kinder aus geschiedenen Ehen eine möglichst endgültige Regelung getroffen werden, um von vornherein ihre gleichmäßige Erziehung zu gewährleisten, die durch eine dem Wohl der Kinder schädliche Änderung ihrer Lebensverhältnisse in Frage gestellt werden könnte. Zu diesem Zweck soll das Gericht die Vorschläge der Eltern entgegennehmen und den Rat des Kreises anhören, der die Lebensverhältnisse beider Elternteile gründlich zu untersuchen und sich über die erzieherischen Fähigkeiten und die häuslichen Verhältnisse der Eltern erschöpfend zu äußern hat. Je eingehender diese Ermittlungen geführt werden, um so weniger wird es überhaupt zu gegensätzlichen Auffassungen über die Sorgechtsregelung zwischen dem Rat des Kreises und dem Gericht kommen. Vollends wird sich bei Beachtung dieser Grundsätze eine alsbaldige Abänderung der vom Gericht getroffenen Entscheidung vermeiden lassen. Hält aber der Rat des Kreises eine Änderung der im Scheidungsurteil getroffenen Sorgerechtsregelung für